

Steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen

Grundsätzlich besteht im Rahmen der Einkommenssteuer allgemein die Möglichkeit nach § 10 b ABS. 1 EStG Zuwendungen an steuerbegünstigte Stiftungen als Sonderausgaben geltend zu machen.

Ansprechpartnerin
Andrea Pahl

Stiftung „Blindenhilfe Berlin“

Rothenburgstraße 15
12165 Berlin-Steglitz
Telefon: 030 790 13 99 15

Stiftungskonto

Bankverbindung
Deutsche Bank Berlin
IBAN DE10 1007 0000 0020 2200 00
BIC DEUTDEBBXXX



STIFTUNG
BLINDENHILFE
BERLIN

Blinden die
Welt eröffnen



STIFTUNG BLINDENHILFE BERLIN

Immmer mehr Menschen, die über die Regelung ihrer Nachlassangelegenheiten nachdenken, entscheiden sich dafür, eine Stiftung zu unterstützen.

Vorteile der Zuwendung an eine Stiftung: Im Rahmen einer Zuwendung an die Stiftung „Blindenhilfe Berlin“ können Sie durch deren Deklaration als „Spende“ oder „Zustiftung“ selbst bestimmen, wie diese verwendet werden soll.

Spende: Der von Ihnen zugewandte Betrag wird unmittelbar dem gemeinnützigen Zweck der Stiftung zugeführt.

Zustiftung: Der von Ihnen zugewandte Betrag wird dem Grundstockvermögen der Stiftung zugeschlagen. Eine Förderung durch die Stiftung erfolgt jährlich aus den Erträgen des Grundstockvermögens, sodass aus den Erträgen Ihrer Zuwendung ebenfalls eine kontinuierliche Förderung erfolgt. Dabei ist die Stiftung aus Ewigkeit ausgelegt, d.h. Ihre Zuwendung wirkt für den Stiftungszweck unendlich weiter.

Die Stiftung „Blindenhilfe Berlin“, errichtet vom Blindenhilfswerk Berlin e.V. im Jahre 2001 unterstützt die Arbeit des Blindenhilfswerks Berlin e.V. und trägt zur Förderung blinder und sehbehinderter Personen bei.

Insbesondere die Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen, Berufsausbildungsmöglichkeiten und geeignetem Wohnraum für blinde und sehbehinderte Menschen ist Zweck dieser Stiftung. Darüber hinaus gilt unser Anliegen der Förderung der kulturellen Teilhabe durch Sicherstellung von Begleitdiensten und Unterstützung bei der Herstellung von Literatur in Blindenpunkt-schrift wie auch der Hilfestellung bei der Nutzung von Computer-Programmen, Telekommunikations- und Haushaltsgeräten.

Weitere Details können Sie der Stiftungssatzung entnehmen, die wir Ihnen auf Wunsch gerne zusenden.

Werden Sie Stifter! Unterstützen Sie die Stiftung „Blindenhilfe Berlin“! Helfen Sie uns, damit auch weiterhin anderen Menschen helfen können.

